

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1823**

282 (31.5.1823)

282: Protocoll  
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration  
der Rheinschiffahrt instituirten Central Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| • Baiern . . .     | von Nau.   |
| • Frankreich . . . | Hirsinger suppliert durch Herrn Engelhardt, President. |
| • Hessen . . .     | Petsch.  |
| • Nassau . . .     | Ritter von Probst.                                     |
| • Nederland . . .  | Bourcoud.  |
| • Preussen . . .   | Jacobi.  |

Mainz den 31. Mai 1825.

§. I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt:

Praesidium. Ich bedaure die Central Commission in Kenntniß setzen zu müssen, daß die nämlichen Thatsachen, welche die in den einstimmigen Conclusionen vom 6. April, 31. August und 23. November 1821 enthaltenen Vorstellungen veranlaßt haben, sich von Seiten des Kgl. Preußischen Haupt-Zoll. Amts zu Coblenz erneuerten.

Am 20. d. schickte die Binger Schiffsgilde durch Vermittelung des Königlich Preußischen Grenz-Zollamts bei Bingen, Mittheilung von den, in Gemäßheit einer Verordnung des Finanz-Ministeriums zu Berlin, von dem Ober-Mauth-Amt zu Coblenz genommenen Verfügungen, deren directe Wirkung dahin geht, die Ladungs-Ordnung und die Schifffahrts-Freiheit zwischen Bingen und Coelln zu verändern.

Der Großherzoglich Hessische Stations-Controleur zu Bingen, welchem die Königlich Preußische Grenz-Mauth direkt die Einladung zugehen ließ, dem Handels- und Schifferstande diese Verfügungen bekannt zu machen, hat sich demohnerachtet für verpflichtet gehalten, seinen Bericht darüber an die mit der Rheinschiffahrts-Verwaltung beauftragte Behörde zu machen, und nur auf diesem Wege, und durch den anliegenden Bericht der Verwaltungs-Commission vom 26. d. schickte die Central Commission von dem fraglichen Vorgang Kenntniß.

Meine verehrtesten Herren Collegen werden sich ohne Zweifel bei Durchlesung dieses Berichts und der Anlagen überzeugen, daß die Thatsachen folgende sind:

„Von nun an dürfen inländische aus den beiden Ländertheilen der Monarchie“

A. 1.

„Monarchie/ herührende Güter, im Wege der Prangschiiffahrt von Bingen  
nach Coelln, wegen beiglädener fremder Waaren, ohne Revision und mit  
Begleitung, durchaus nicht mehr nach Coelln zur Durchfahrt durch den  
Frühafen von da abgelassen werden, weil durch Verfahren das dortige Haupt-  
Steuer-Amt unnöthiger Weise belästigt und dem Steuer-Interesse nachtheilig  
ist; in Ausführung dieses Beschlusses, ladet das Haupt-Steuer-Amt zu  
Coblenz die Schiffahrts-Gesellschaft von Bingen ein, die Veranstaltung zu  
treffen, dass ausländische für den Frühafen von Coelln oder zum Transit bestimmte un-  
versteuerte Güter bei der Umladung zu Bingen getrennt und in besondere Gisäfse  
verladen werden.“

„In Erwägung/ wie sich die Verwaltungs-Commission in ihrem Berichte ausspricht/  
dass durch diese Verfügung nichts als Aufenthalt rücksichtlich der stets möglichst zu  
beschleunigenden Versendungen, oder bedeutende Vermehrung der Transport-Kosten,  
mithin ein neues Hinderniss für den Betrieb der Schiffahrt entstehen würde, was  
zu eben so gegründeten als gerüchten Beschwerden um so mehr Veranlassung geben  
müsste, als die erwähnten Verfügungen mit den in Kraft bestehenden Sipulationen  
der Rhein-Odroi-Convention nicht in Einklang zu bringen sind, auch nach  
dem Art. 22 des Wiener Vertrages dormalen noch nicht zulässig erscheinen; indem  
in Betriff der Maasregeln, welche zufolge des allegirten Artikels, wegen Sicherstel-  
lung der Mauthfälle getroffen werden sollen, bis jetzt noch keine gemeinschaftliche  
Uebereinkunft zwischen den bei der Rheinschiiffahrt beteiligten hohen Uferstaaten  
zu Stande gekommen ist, was den, den möglichst zu befördernden freien Verkehr auf  
dem Rhein und die Beschleunigung der Gütertransporte hemmenden einsitzigen  
Maasregeln vorausgehen und vorderksamst genau zu bestimmen seyn dürfte.“

In jener Erwägung, dass hinsichtlich der in der Convention von 1804 festge-  
setzten Ordnung, welche die Central-Commission, nach den Worten des Art. 31 der  
Wiener Congress-Akte so lange aufrecht erhalten soll, als sie solche nicht, nach der  
in der Congress-Akte angekündigten Weise, modifizirt oder ersetzt hat, es allgemeiner  
Grundsatz ist, dass die Mauthen nur dann auf dem Rheine in Thätigkeit treten,  
wenn die Güter ans Land gebracht werden;

demgemäß behre ich mich der Central-Commission den Vorschlag zu machen,  
den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten zu ersuchen sich über  
diesen Gegenstand aussern zu wollen!

#### Conclusum.

Die Central-Commission ersucht den Königlich Preussischen Herrn Bevoll-  
mächtigten, sich über diesen Gegenstand aussern zu wollen!

Preussen! Da die vorstehend in Anregung gebrachten Punkte bereits in denen mit Herrn  
Präsidenten Delius gehaltenen Conferenzen zur Discussion gekommen sind, so  
werden meine verehrtesten Herren Collegen es in der Ordnung finden, wenn ich mich  
nicht

nicht hinein mische und mich blos darauf beschränke den Wunsch zu äussern.  
dass jeder Uferstaat, dem Andern stets Willfährigkeit, nicht aber das Gegentheil  
beweisen möge, wenn einer derselben darauf bedacht ist, sich vor Zolldefraude-  
tionen möglichst zu schützen, übrigens aber die vertragsmässige Freiheit des Transits,  
sowohl geben als genießen will.

### Conclusum.

I, In Erwiederung auf vorstehendes Votum ersucht die Central-Commission den Herrn  
Präsidenten Jacobi, gegenwärtiges Protocoll, sobald wie möglich, zur Kenntniß  
seines Allerhöchsten Hofs und zu jener des Königlich Preussischen Spezial-  
Bevollmächtigten, mit der Einladung, bringen zu wollen, gefälligst zu veran-  
lassen, dass die Aufrethaltung der bestehenden Ordnung versichert werde.

Die Commission glaubt von diesem Schritte das beste Resultat hoffen zu  
dürfen, weil, unabhängig von den aus den Verträgen hergeleiteten Motiven,  
der fragliche Beschluss factisch den Verhandlungen über den von der Preussisch  
Regierung selbst den Deliberationen der Central-Commission vorgetragenen Entwurf  
des Definitif-Reglements voreilt, sondern auch, weil er nicht im Einklang  
mit der Erklärung zu seyn scheint, welche der Königl. Preuß. Spezial-Bevoll-  
mächtigte, gelegentlich des fraglichen Reglements, in das 255<sup>o</sup> Protocoll vom  
24<sup>o</sup> July 1822 niedergelegt hat, worin es heißt:

- „dass die Preussische Regierung weit entfernt sei gestatten zu wollen, dass
- „während den Verhandlungen, an welchen Ihr Theil zu nehmen vergönnt
- „sei, der gegenwärtige Zustand der Rheinschiffahrt verschlimmert, oder
- „Neuerungen eingeführt würden, welche mit den bestehenden Verträgen im
- „Widerspruch stünden &c. &c.“

II, Abschrift von Gegenwärtigem soll der provisorischen Verwaltungs-Commission  
zu ihrer Nachachtung mit dem Beifügen zugefertigt werden, da, wo es von  
nöthen, auf die Aufrethaltung der bestehenden Ordnung zu wachen und  
über die allenfallsige Übertretung derselben zu berichten.

III, Die respectiven Bevollmächtigten werden sich beeilen, von gegenwärtigen  
Protocoll den Gegenstand eines Separat-Berichts an ihre Allerhöchste  
und Höchste Höfe zu machen.

Bayern. Der unterzeichnete Bevollmächtigte berichtet sich lediglich auf seine Ab-  
stimmung im 273<sup>o</sup> Protocoll vom 26<sup>o</sup> Februar 1823.

Nassau. In meiner Abstimmung zum Entwurf eines Rheinschiffahrts-Gesetzes  
habe ich im Namen meines Höchsten Hofs die Absicht ausgesprochen, dass  
Schiffe mit gemischter Ladung d. i. mit solchen Gütern, welche Theils zum  
inneren Verkehr des Landes bestimmt sind, dessen Grenze sie auf dem Strom  
berühren, Theils zur geraden Durchfuhr, einer materiellen Visitation nicht  
unterworffen werden dürfen, sondern dass auch in Beziehung auf diese  
Güter

Güter das Steuer-Interesse des betreffenden Staates durch die Schiffssbelastung gewahrt werden müsse.

Der Erlass des Zollamts in Coblenz vom 11. Mai d.J. ist mir nicht ganz deutlich, er geht weiter als die darin angezogene Ministerial-Entschließung.

Deshfalls wünsche ich, dass die Central-Commission, bevor sie einen Beschluss ergreift den Herrn Chef-Presidenten Delius mit seiner Erläuterung hören möge!

Uebrigens kann ich hier nicht unterlassen, mit Bedauern die Bemerkung in das Protocoll niedezulegen, dass ähnliche unangenehme Erörterungen nicht wohl zu vermeiden sind, so lange unsere Verhandlungen keinen Fortgang gewinnen. Die Herren Bevollmächtigte der Niederlande, von Frankreich und Baden sind oft und dringend ersucht worden, dem Beispiel der Majorität zu folgen und über den Vertrags-Entwurf abzustimmen.

Dieser Weg scheint mir unter den vorliegenden Umständen, der einzige zu seyn, aus dem Labyrinth der sich durchkreuzenden Particular-Interessen zu einem Resultat zu gelangen.

Frankreich. Unterzeichnet insbesondere kann sich bei Gelegenheit der Eingaben seiner verehrten Herren Collegen von Nassau und Baiern, der Bemerkung nicht enthalten, wie es ihm scheine, dass die Frage, welche die Central-Commission beschäftige, nicht nach den Verfügungen entschieden werden konnte, die in Gefolge der Verhandlungen über das, nur im Entwurfe bestehende, Definitiv-Reglement festzustellen oder feststellen zu lassen seyen, wohl aber nach anerkannten, bereits in Kraft bestehenden Stipulationen. die Lösung dieser Frage liegt daher vollkommen in der Gegenwart und nicht in der Zukunft; sie ist in dem enthalten, was gegenwärtig Gesetz ist, und nicht in dem, was es erst später werden kann. sie fließt offenbar aus den Verfügungen, welche die Central Commission beauftragt ist, so lange aufrecht zu halten, als sie nicht durch die Central Commission selbst modifiziert oder ersetzt sind.

Wenn übrigens die Herren Bevollmächtigten von Nassau und Baiern nicht gerade zu dem Conclusum beigetreten sind, welches die Majorität ihrer Collegen so eben, in Gemäßheit der bestehenden Verträge, nahm, so haben sie ohne Zweifel gedacht, dass ihre Beitritt zu denselben Grundsätzen, wie sich derselbe in den früher einstimmig von der Central-Commission, gelegentlich derselben Interessen, genommenen Conclusionen und in den Ausdrücken ihrer individuellen Erklärungen niedergelegt befindet, hinreichend wäre.

Denn sagt der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte im 257. Protocoll, gelegentlich seiner Abstimmung über den Definitiv-Reglements-Entwurf:

, Bis dahin / d.h. bis zum Zeitpunkte einer allgemeinen Vereinigung / muss es bei den bisherigen Verträgen verbleiben, wonach die Mauthbeamten „ von

, von den den Strom befahrenden Schiffen, gänzlich entfernt seyn sollen."

Der Königlich Baiouische Herr Special-Berollmächtigte erkennt im 273<sup>o</sup> Protocoll, worauf er sich berichtet, dass bei der gegenwärtigen Ordnung, die materielle Verification und die Verteilung der Transit-Güter und jener zur Einfuhr-Bestimmten in getrennten Fahrzeugen entweder den Auffent- halt in den Versendungen oder die Frachthosten vermehren würde, dass man späterhin diesen Modus ohne grosse Schwierigkeiten in Ausführung bringen könnte, jetzt aber störe und unterbrüche er die bestehende Ordnung.

Auch war die Central. Commission nicht verlegen, welchen Weg sie einschlagen sollte, und weil es sich in Coblenz von der Ausführung, vom heinfligen 1. Juni an, handelte, so musste sie sogleich ihre Meinung in dieser Angelegenheit motivieren. Indem sie dieses that, konnte sie denken, dass wenn der Königlich Preussische Herr Special Berollmächtigte Kenntniß von dem fraglichen Beschluss gehabt hätte, es nicht unterlassen haben würde, seine Collegen davon zu unterrichten, und, überzeugt von ihrer Nachgiebigkeit und Billigkeit, sich mit ihnen über die Maasregeln zu benehmen, die das allgemeine Interesse so nah berührten. gleichzeitig hat sie geglaubt den Königlich Preussischen Special Berollmächtigten in den Vortheil zu setzen, sich mit ihr auf unmal und gründlicher als er es konnte, über die Thatsache allein zu erklären, die wenigstens keinen Zweifel über ihre Folgen zulässt.

Wenn es übrigens nur zu bedauern ist, dass dergleichen unangenehme Erörterungen nicht vermieden werden können, solange unsere Unterhandlungen über das Definitif-Reglement nicht angefangen werden könnten, so ist es wenigstens doch auch zu fürchten, dass der Mangel eines bestimmten und einstimmigen Beitrags zu den von der Central. Commission zu handhabenden Grundsätzen, nicht wenig dazu beitragen wird, sie noch weit über den Punkt hinaus zu verschieben, wo wir alle sie so gerne beendigt sehen möchten!

Schliesslich erklärt Unterzeichnete, dass der Vorwurf der Verzögerung der Unterhandlungen über den Entwurf zum Definitif-Reglement ihm in keiner Hinsicht treffen könne: am 26<sup>o</sup> Februar letzthin / 273<sup>o</sup> Protocoll / hat er angezeigt, bereit zu seyn, über diesem Gegenstand in Berathung zu treten. seine Erklärung ist in den Protocollen eingetragen, er glaubt sich daher eben so wenig außer Stand sich davon loszuwasagen, als es ihm entgegenstreiten würde sich mit einem solchen Wideruf gegen seine Collegen zu belasten.

Nederland: Ganz einverstanden mit den Conclusionen, welche in Betreff der Douanen-Neuerung auf dem preussischen Rheine - Gegenstand des Praesidial Vertrags - genommen worden, eine Neuerung, welche dadurch, dass sie Auffenthalt in den Waaren- Transporten und Kosten- Vermehrung verursacht, den Zustand der Rheinschiffahrt verschlimmert, kann ich nicht umhin hier noch ins besondere mein Bedauern darüber auszudrücken,

dass

dass dieses Incident in dem gegenwärtigen Gange unserer Negociationen Platz hat, wo mein Allerhöchster Hof sich damit beschäftigt, seine Entschließung zu fassen hinsichtlich der jüngsten Erklärungen (\*) des Königlich Preussischen Special Bevollmächtigten, welche derselbe mit dem Wunsche in das 273<sup>o</sup> Protocoll niederlegte, dass meine Instructionen eine Annäherung gestatten möchten, d.h. dass sie mir gestatten möchten, sofort, ohne weiter auf vorläufige Emanirung einer interimistischen Instruction in vorgeschriebener Form nach, in Erwähnung derselben, auf jene collective Declaration, wovon in den 259 & 273<sup>m</sup> Protocollen die Rede, zu bestehen, an den Discussionen des Projects zum definitiven Reglement Theil zu nehmen.

Da nun die im Frage stehende Neuerung nicht nur mit den conventionellen Stipulationen, die noch in Kraft bestehen, sondern auch mit obigen beruhigenden Erklärungen des Königl. Preussischen Special Bevollmächtigten nicht in Einklang steht, so lässt sich erwarten, dass letzterer es übernehmen werde, in dieser Sache zu intervenieren, und dass seine Intervention den erwünschten Erfolg haben werde, jene neue Douanen Maasregel einzuziehen zu sehen, wovon der angegebene Zweck zum Theil dahin geht, das Douanen Bureau zu Coelln zu erleichtern.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Central Commision geneigt ist, die Hand zu Vorsichts-Maasregeln zu bieten, welche preussischer Seite gewünscht werden dürfen um die Einschätzungen zu verhüten; allein müssen solehe nicht hemmend auf die Schiffahrt wirken, die Anerkennung der weisen Combinationen des neuen Niederländischen Systems in dieser Materie, welche der Königlich Preussische Spezial Bevollmächtigte ins 273<sup>o</sup> Protocoll niederlegte, erlaubt mir hier den Umstand herauszuheben, dass es diesem neuen System gelungen ist, das Aufsichts Bedürfniss der Douanen mit dem Wunsche der Nachbarstaaten ihre schiffahrtlichen Verbindungen mit den Niederlanden erleichtert zu sehen, dadurch in Einklang zu bringen, dass darinn nachgegeben wird, bei der Einfuhr zu Wässer, die genaue Verification bis zum Ausladungsort aufzuschieben und dann nur von der Schiff. Begleitung oder Versiegung, als Vorsichtsmaasregel, Gebrauch zu machen.

Es bliebe mir nun noch übrig ein Wort über die Final. Bemerkung in der Eingabe

---

(\*) 273<sup>o</sup> Protocoll. Ohne eyr weiß ich meinen im 255<sup>o</sup> Prot. enthaltenen Erklärungen keine ausgedehntere und beruhigende Tafung zu geben. In Verbindung mit dem gegen zugestandenen Vorbehalt, welcher aus dem 31<sup>o</sup> Artikel des Wiener Vertrags rechtliche Weise herzutreten ist, müssen sie meines Erachtens jede Beweigniss entfernen, wenn anders die Gesinnung der Staatsbehörde, welche sie gutgeheissen hat, nicht in Zweifel geogen wird. Wäre aber Letzteres der Fall, welches Zusatz-Artikel könnte dann wohl genügend erscheinen?

Eingabe des Herzogl. Nassauischen Bevollmächtigten zum heutigen Protocoll,  
hinzuzufügen, worin es heißt:

"Lehnliche unangenehme Erörterungen seyen nicht wohl zu vermeiden; so  
„lange unsere Unterhandlungen keinen Fortgang gewinnen, erinnernd, dass  
die Bevollmächtigten der Niederlande, Baden und Frankreich wiederholt  
und dringend ersucht worden seyen, dem Beispiel der Majorität zu folgen  
und über das Project zum definitiven Reglement abzustimmen.“

Ich hege das Vertrauen, dass solche unangenehme Discussionen nur höchst selten  
von solchen in einem Uferstaate getroffenen Maasregeln ~~verstanden~~ verstanden  
werden wollen, welche mit der aus der Stipulation des Art. 31. der Wiener Acte, hin-  
sichtlich der Aufrechthaltung des conventionellen Zustandes bis zur Vervollständigung  
und Sanction des neuen Reglements, hervorgegangenen Verbindlichkeit in Opposition  
stehen. Ich hege ferner das Vertrauen, dass, sollte auch der Fall eintreten, wo diese  
Verbindlichkeit augenblicklich von irgend einer Autorität eines Uferstaates verkannt  
würde, es dann, um solchen Uebelstand zu heben, nichts weiter bedarf, als bei  
dem betreffenden Uferstaat jene Verbindlichkeit geltend zu machen, ohne dass  
es nöthig wäre, bei den künftigen durch das neue Reglement erst dargestellenden  
Verbindlichkeiten Hilfe zu suchen, deren Kraft nicht stärker seyn kann, als  
jene der gegenwärtig bestehenden, indem die eine und die andere in der Heiligkeit  
der Verträge beruht und beruhet.

Und wie könnte man auch auf künftige Conventionen rechnen, wenn die  
gegenwärtigen nicht gehalten würden?

Baden: Frütläglicher Erwartung seiner über den neuesten Stand der Separat-Verhandlungen,  
den Königl. Preußischen Entwurf eines Definitif-Reglements betreffend, von seinem  
höchsten Hofe erbetenen Instructionen, theilt der Großherl. Bevollmächtigte die in den  
vorstehenden Aufsätzen seiner hochgeehrten Collagen von Frankreich und der  
Niederlande enthaltenen Bemerkungen diesen Gegenstand betreffend.

Bayern: in Bezug auf die franz. Abstimmung: Da der Unterzeichnete, in seiner Abstim-  
mung über den Entwurf die Bemerkung hinzufügte: dass die Königl. Preußische  
Douanen-Einrichtung gegenwärtig, bei den jetzt noch bestehenden Rangfaheten,  
störend einwirke, dass man aber späterhin diesen Modus ohne grosse Schwierigkeiten  
in Ausführung bringen könnte; - so glaubt er mit Recht sich bei der gegenwärtigen  
Verhandlung auf jenes Protocoll bezogen zu haben. Er bemerkt hierbei noch ferner: dass  
die Königl. Preußische Regierung den ungehinderten Durchgang inländischer  
aus beiden Länderteilen der Monarchie herrührende Güter verbietet, wenn  
diese mit andern Waren, auf einem Schiffe, zusammen geladen sind.

Preußen kann ohne Anstand ein solches Verbot erlassen, nur kann es nicht die  
Execution dieser Verfügung, einsichtig auf den Strom legen! Neue Verfügungen die  
den Strom angehen, können nur durch gemeinschaftliches Einverständniß erlassen werden.

Dass

Dass die Königl. Preussischen Zollbeamten eine ganz eigene Definition den inländischen Gütern geben, wodurch der Standpunkt der Frage ohnehin ganz verdeckt wird, ist ein Gegenstand, den der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte zu berichtigen sich beileiben wird; da der Sinn der Regierungs' Verfügung dadurch gänzlich entstellt ist.

Nassau. Auf die weiteren Bemerkungen der Herren Bevollmächtigten von Frankreich und den Niederlanden habe ich nichts hinzuzufügen, indem ich am wenigsten die Kraft und Geltigkeit bestehender Verträge bestreite, aber auch so sehr die Nothwendigkeit einsehe, endlich einmal zum Vollzug derselben zu gelangen, dass ich nichts mehr wünsche, als alle Missverständnisse zu vermeiden, welche den Fortgang der Hauptsache nur hemmen.

### §. II.

Die Central Commission ersucht den Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten sich über den, im 263<sup>o</sup> Protocoll verhandelten Gegenstand, den krankhaften Zustand des Inspector Carovi zu Coelln betreffend, gefälligst aufzern zu wollen.

Preussen. Ich bekenne mich in Antwort auf obige Anfrage die Anzeige zu machen: dass bei der fortwährenden Kränklichkeit des Herrn Inspector Carovi die Geschäfte derselben haben abgenommen werden müssen, und interimistisch dem Einnehmer der Rheinschiffahrt Gebühren zu Coelln Herrn Eichhoff übertragen worden; hoffend, dass die Central. Commission dieser Verfügung ihre Zustimmung gerne ertheilen werde!

Baden und Frankreich bereichen sich einstweilen auf ihre frühere, in dem 372<sup>o</sup> Protocoll vom 8<sup>ta</sup> Februar §. II. enthaltenen Eingaben.

Bayern, Hessen und Nassau. Wenn der Königl. Preussische Hof nicht vorzieht, sogleich nach den Bestimmungen des Wiener Vertrags einen Inspector für den Unterhain zu ernennen, so haben die Bevollmächtigten von Bayern, Hessen und Nassau auch nichts dagegen zu erkennen, - wenn der Einnehmer Eichhoff die Functionen des Inspectors Carovi einstweilen übertragen werden, - ohne dass jedoch dadurch eine doppelte Last der Gemeinschaft erwachsen kann.

### §. III.

Der Königl. Französische Herr Bevollmächtigte übergab das Præsidium an den Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten seinen Nachfolger für den Monat Juni.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben,  
Gesiechnut, Büchler.

von Nau.

Engelhardt.

Pletsch.

von Probst.

Bourcoul.

Jacobi.

Für gleichlautende Expedition.

Der zeitliche Præsident der Central Commission.

Anlage ad § 1. des 282<sup>o</sup> Protocoll d. d. 31<sup>o</sup> Mai 1823.

N° 1083.

Die Verordnung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums  
1, dass vom 1<sup>o</sup> Juni 1823 an alle zur Einfuhr in die Königlich Preußischen Lande auf  
dem Rhein bestimmte Güter schon zu Coblenz einer Revision unterworfen,  
2, dass inländische aus den beiden Länderteilen der Monarchie herkommende von ausländischen  
zum Transit bestimmten unversteuerten Gütern ohne Ausnahme stets getrennt und jedesmal  
in besondere Fahrzeuge zur Erleichterung der Revision verladen werden sollen, betreffend.

Nach der bestehenden Verfügung, eine Hochpreußische Central-Commission von allen längs dem  
conventionellen Rhein sich ergebenden Ereignissen von Wichtigkeit und einsitzig unternommen,  
den während dem Provisorium aufrecht zu erhaltenden Status quo altericenden, Neuerungen so gleich  
zur Bewirkung der geigneten Einschritungen in Kenntniß zu setzen, beilem wie uns, Hochdieselben  
dajenige in eig. gehorsamst vorulegen, was uns von dem Ringer- Stations- Control- Amts in neben-  
stehendem Betriff zugekommen ist, und bitten, eine Hochpreußische Central- Commission wolle baldmöglichst  
durch Vermittelung des Königlich Preußischen Herrn Bevollmächtigten die Zurücknahme a, der von Seiten  
der Königlich Preußischen Staats- Behörde angeordnete Abtheilung der Güter beim Einladen zu Ringen,  
b, der Verfügung: dass alle über Coeln zur Einfuhr in das Königlich Preußische Territorium bestimmte  
Güter schon zu Coblenz versteuert werden sollen, hochgeniglest erwünschen zu wollen, weil durch diese  
Anordnungen nicht allein der Schiffer, sondern auch der Handelsstand in seiner rechtmäßigen Gewerthälig-  
keit unverschuldet eine nicht unbedeutende Beschränkung erleiden würde. Es kann daraus nichts als  
Aufenthalt rücksichtlich der stets möglichst zu beschleunigenden Versendungen, oder bedeutende Vermehrung  
der Transport-Kosten, mithin ein neues Hinderniss für den Betrieb der Schiffahrt entstehen, was zu eben  
so gegründeten als gerachten Beschwerden um so mehr Voraussetzung geben muss, als die erwähnten  
Verfügungen mit den in Kraft bestehenden Regulationen des Rhein- Otri- Convention nicht in  
Einklang zu bringen sind, auch nach dem Art. 22 des Wiener Vertrags derselben noch nicht  
zulässig erscheinen, indem in Betriff der Maasregeln, welche zufolge des allegirten Artikels wegen  
Sicherstellung der Mautgefälle getroffen werden sollen, bis jetzt noch keine gemeinschaftliche  
Übereinkunft zwischen den bei der Rhinenschiffahrt betheiligten Höheren Uferstaaten zu Stande  
gekommen ist, was nach unsrm unmaßgeblichen Gutachten allen, den möglichst zu befördrenden  
fran. Verkehr auf dem Rhein und die Beschleunigung der Güter- Transporte hemmenden, ein-  
seitigen Maasregeln vorausgehen und vordem samst genau zu bestimmen seyn dürfte.

Mainz den 26. Mai 1823.

Die provisorische Verwaltungs- Commission  
der Rheinschiffahrt.  
Gerechnet, Ochtharh!

W. Oth.

An die Hochpreußische  
Central- Commission  
für die Rheinsch. Angelegenheiten  
in Mainz.

Abschrift.

Nr. 1.

Bingen den 31. Mai 1825

An  
die provisorische Verwaltungs-Commission  
für die Rhinschiffahrt  
in  
Mainz.

Die Verordnung  
von Gütern des Königlich Preußischen Finanz-Ministerii  
vom 17. pr., daß vom 1. Juni d.J. ab, die zum Transit auf dem Rhein  
bestimmte Güter bei dem Eingange auf dem Rheine, zu Coblenz  
abfertigt werden müssen, und zu Bingen in besondere Fahrzeuge,  
von den Inländischen getrennt, verladen werden sollen, betreffend.

Da im Gütenbetraff angerufte Verordnung, hat das Königliche  
Haupt-Zoll-Amt an der Binger Brücke unter Nr. 1976 am 20.  
dieses, hierigem Control-Amt zugeschickt. Der Unterzeichnete findet  
sich dadurch veranlaßt, sowohl jenes Schreiben, als auch die Verord-  
nung Nr. 14 d. d. Coblenz am 11. Mai d.J. hiermit seiner Behörde  
zu überreichen!

Bis darüber Weisung eingetroffen seyn wird, hält es der  
Unterzeichnete für sachdienlich, alle, sowohl Transit als auch inländische  
Waren in ein und dasselbe Fahrzeug, nach dem bestehenden Regle-  
ment, laden zu lassen, und es den Schiffen zu überlassen,  
zu Coblenz die Transitz-Güter in ein anderes Fahrzeug zu überladen,  
damit von hier aus die doppelte Schiffsmühle, Steuerlute und Frachte,  
und selbst die Auflösung der Prangordnung vor der Hand ver-  
mieden werde!

Gereichf. Huybens  
Controlleur.

Ew. Wohlgeboren übersenden wir anliegendes vom Königl.  
Haupt-Zoll-Amt zu Coblenz zur weiteren Beförderung uns  
zugestellte Schreiben, mit dem ergebensten Ersuchen von  
dem Inhalt dieses Schreibens der dortigen Schiffahrts-Gesell-  
schaft, sowie dem Handelsstande bald gefälligst Nachricht geben  
zu wollen.

Bingerbrücke den 20<sup>ten</sup> May 1823.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

An  
den Großherz. Hessen-Darmstädtischen  
Stations-Controleur H. Huyb.  
Herrn Huybens  
Wohlgeboren  
zu  
Bingen.

27<sup>te</sup> 1976.

Abschrift.

Von Seiten des hohen Finanz Ministerii ist unterm 17<sup>ten</sup> pr. nun mehr definitiv verordnet worden: daß inländische aus den beiden Landertheilen der Monarchie herührende Güter, im Wege der Rangschiffahrt von Bingen nach Coelln wegen bei geladenen funder Waaren, ohne Revision und mit Begleitung durchaus nicht mehr nach Coelln zur Durchfahrt durch den Freihafen, von hier abgelassen werden dürfen; weil dies Verfahren das dortige Haupt Steuer Amt, unnöthigerweise belastige und dem Steuer Interesse nachtheilig sey!

Die in Hinsicht auf die Rhinschiffahrt angenommenen Grundsätze und ertheilten Vorschriften, nämlich daß für das Inland und weder zum Transit auf dem Rheine, noch zum Freihafen nach Coelln unumgänglich bestimmten Güter beim Eingange auf dem Rheine, in Coblenz evident werden müssen, und dadurch in den freien innern Verkehr übergehen sollen, werden daher in Zukunft, und zwar vom 1<sup>ten</sup> Juni ab, ohne die mindeste Abweichung in Vollzug treten, und keine Ausnahmen füder gestattet werden.

Die Mitglieder der Schiffahrtsgesellschaft in Bingen, er mangeln wir nicht, von dieser ministeriellen Bestimmung in Kenntniß zu setzen, mit dem Ersuchen, von nun an die Veranstaltung zu treffen, daß ausländische für den Freihafen von Coelln oder zum Transit bestimmte unversteuerte Güter, bei der Umladung zu Bingen getrennt, und in besondere Gefäße verladen werden, wodurch die Ausladungen inländischer Güter, Behufs der Revision allhier leicht vermieden werden kann, zumal wenn die ebenfalls besonders geladene inländische Collis zur schnelleren Abfertigung in den Schiffsräumen gehörig geordnet, und der Verschluß ohne Schwierigkeit und Aufenthalt leicht besichtigt werden kann!

Coblenz den 11<sup>ten</sup> Mai 1823.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

An  
die Gesellschaft der  
Binger Beurthfahrt  
in  
Bingen.

N<sup>o</sup> 914.